



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WPV Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Nürnberger Straße 131a, 97076 Würzburg, Gz.: Z-16/26-SE

gegen

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Petersen**, Prieser Strand 14a, 24159 Kiel, [REDACTED] 24-Z/HG

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hilgenhövel, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Jaggi und den Richter am Oberlandesgericht Bick am 30. Juli 2026 einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 17. Februar 2026 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Hö-

he von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Berufungsstreitwert wird auf € 472.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz aus Anlagevermittlung aus eigenem und abgetretenem Recht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat den Beklagten – abgesehen von Teilen geltend gemachter vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten – antragsgemäß verurteilt.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei zulässig, insbesondere liege das für die Klageanträge zu 2., 4., 6. und 8. erforderliche Feststellungsinteresse vor. Die Klage sei auch hinsichtlich der Zug-um-Zug-Einschränkungen hinreichend bestimmt.

Die Klage sei überwiegend begründet. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten aus § 280 Abs. 1 BGB auf Rückabwicklung der von ihr und den Zedenten Petra Falkenberg, Kai Falkenberg und Tim Steffen gezeichneten Kapitalanlagen. Die Klägerin sei für die Klageanträge aktivlegitimiert, sie habe durch die Abtretungsvereinbarungen vom 4. April 2025 (Anlagen K 1 bis K 3) die jeweils erfolgte Abtretung etwaiger Ansprüche der Zedenten und Zeugen Falkenberg und Steffen hinreichend belegt.

Zwischen dem Beklagten und der Klägerin bzw. dem jeweiligen Zedenten sei jeweils ein Anlagevermittlungsvertrag zustandegekommen. Alle genannten Erwerber von Genossenschaftsanteilen hätten unstreitig nach einem Treffen mit dem Beklagten gezeichnet. Es sei auch unstreitig, dass Informationsmaterial übermittelt worden sei, sowie, dass Gespräche zu der Anlage und ihren

Renditechancen stattgefunden hätten. Die Klägerin und die Zedenten hätten dabei auf die Kenntnisse des Beklagten von der Anlage zurückgegriffen. Der Beklagte habe mithin Informationsleistungen an die Zedenten und die Klägerin erbracht, ersichtlich in dem Wissen, dass diese auf das Informationsmaterial und die mündlichen Erläuterungen angewiesen gewesen seien, um sich ein Bild von Chancen und Risiken der Anlage zu machen und auf dieser Grundlage ihrer Entscheidung zu treffen. Da der Beklagte vortrage, es habe auch eine mündliche Risikoaufklärung stattgefunden, stehe der Charakter der Gespräche wie die Einsicht in Informationsmaterial als Vermittlungstätigkeit des Beklagten außer Frage. Die Vermittlung habe dabei nicht nur eine Vertragsschlussmöglichkeit als solche betroffen, sondern habe wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Abwägung von Chancen und Risiken bei der Anlageentscheidung der Zedenten und der Klägerin werden sollen.

Soweit der Beklagte einwende, er sei stets nur als Vertreter der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e. G. (im Folgenden: CO.NET), als deren Vertriebskoordinator aufgetreten und daher nicht Vertragspartner der Zedenten und der Klägerin geworden, habe das Gericht diese Überzeugung nicht gewinnen können. Zum einen hätten das weder die Klägerin in ihrer Anhörung noch einer der Zedenten und Zeugen bestätigt. Zum anderen hätte es in diesem Falle keinen Sinn gemacht, beispielsweise mit der Klägerin auch noch über andere Anlagen wie Aktien oder Gold gesprochen zu haben. Sowohl die Klägerin in ihrer Anhörung als auch die Zeugen Falkenberg hätten glaubhaft bekundet, dass sie in dem Gespräch vor ihrer Zeichnung mit dem Beklagten auch über Anlagen in Gold oder Aktien gesprochen hätten.

Der Beklagte habe seine aus dem Anlagevermittlungsvertrag folgenden Aufklärungspflichten gegenüber der Klägerin und den Zedenten verletzt. Vorliegend habe es hinsichtlich der Genossenschaftsanteile unstreitig bis zuletzt keinen (von der BaFin genehmigten) Prospekt gegeben, sondern nur vereinzelte Flyer bzw. Darstellungen (Anlagen K 4, 5 und 6) sowie das Schreiben Anlage K 7. Der Beklagte, der auch zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet gewesen sei, habe die Pflicht gehabt, anhand eines vorliegenden Prospektes eine Kontrolle vorzunehmen oder aber, wenn ein solches nicht vorliege oder es ihm als Vermittler an ausreichender Sachkunde fehle oder er zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Bonität keine belastbaren Informationen habe, dies den Anlegern offenzulegen. Dies habe er nicht getan.

Zudem seien die Klägerin und die Zedenten nicht hinreichend über die Risiken der Geldanlage aufgeklärt worden. Alle hätten nahezu übereinstimmend angegeben, die Anlage sei vom Beklagten als risikolos dargestellt worden, wofür auch die Anlagen K 6 und K 7 sprächen, welche un-

streitig auch Gegenstand der jeweiligen Gespräche gewesen seien. Beide Anlagen ließen für den unbefangenen Leser nur den Schluss zu, dass es praktisch keine Risiken bei der Anlage geben würde. Da der Beklagte diese Unterlagen im Rahmen der Gespräche vorgelegt habe, werde er auch keine andere Tonart hinsichtlich der Risiken der Anlage angeschlagen haben.

Die mangelhafte Aufklärung des Beklagten sei ursächlich für die jeweilige Zeichnung der Anlage gewesen, wofür die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens spreche. Einen entsprechenden Gegenbeweis habe der Beklagte nicht angetreten.

Auf die übrigen von der Klägerin vorgetragenen Aufklärungspflichtverletzungen komme es somit entscheidend nicht mehr an.

Wegen der genannten Pflichtverletzungen stünden der Klägerin und den Zedenten aus § 280 Abs. 1 BGB jeweils ein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung der von ihnen gezeichneten Kapitalanlagen zu. Sie seien so zu stellen, als hätten sie die Anlage nicht gezeichnet.

Die Zinsansprüche folgten aus den §§ 286 ff. BGB, nachdem die Klägervertreter eine Frist bis zum 10. Dezember 2024 zur Rückabwicklung der Anlage gesetzt hätten.

Die Feststellungsansprüche zu Ziffer 2., 4., 6. und 8. bestünden, da sich der Beklagte ab dem 11. Dezember 2024 mit der Annahme der Zug um Zug angebotenen Übertragung der Rechte aus der Beteiligung der Klägerin und der Zedenten in Verzug befunden habe, weil hierfür das tatsächliche Angebot in der anwaltlichen Aufforderung zu Rückabwicklung ausreichend gewesen sei.

Die Klägerin habe ferner aus §§ 286 ff. BGB einen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, dies allerdings nur in den zuerkannten Höhen, nämlich in Höhe der üblicherweise geltend zu machenden 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Die Nebenentscheidungen folgten aus § 92 Abs. 2 ZPO, § 709 ZPO.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, die er wie folgt begründet:

Das Landgericht habe die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin fehlerhaft auf die bloße Existenz der Abtretungsurkunden verkürzt, welche nicht bestritten werde. Es lägen aber mehrere ge-

wichtige Indizien vor, die der Klägerin eine weitergehende Darlegung und den Vollbeweis der ernstlich gewollten, endgültigen Forderungsübertragung abverlangte, nämlich die Unentgeltlichkeit der Zessionen, die wirtschaftliche Betroffenheit der Zedenten, die gewollte Verschiebung der Anspruchsinhaber in die Zeugenrolle, die fehlende Offenlegung der Grundabrede hinter den Abtretungen und die naheliegendere Möglichkeit der subjektiven Klagehäufung. Eine nur zum Schein erklärte Zession sei nach § 117 BGB nichtig und eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung sei nicht allein deshalb hinzunehmen, weil sie formal in das Gewand einer Abtretung gekleidet worden sei.

Die Passivlegitimation des Beklagten habe das Landgericht allein mit zwei formelhaften Erwägungen bejaht, ohne sich mit der zentralen, bereits erstinstanzlich detailliert ausgearbeiteten Gegenargumentation auseinanderzusetzen. Gerade die zur Passivlegitimation vorgetragenen objektiven Indizien – Visitenkarte, ausschließliche CO.NET-Außendarstellung, Negativerklärungen nach § 24 FinVermV, öffentliche Präsentation des Beklagten als Funktionsträger der CO.NET, Sprachnachrichten des Zeugen Kai Falkenberg sowie der nachweislich direkte Draht des Beklagten zum Vorstand Thomas Limberg – fänden in den Entscheidungsgründen keine tragfähige Würdigung.

Das Landgericht habe die Selbständigkeit des Beklagten im Innenverhältnis zur CO.NET ersichtlich mit einer persönlichen Vertragsstellung im Außenverhältnis gleichgesetzt, was rechtsfehlerhaft sei. Selbständigkeit schließe Vertreter- oder Erfüllungsgehilfenstellung nicht aus, sie sei für die Frage der Zurechnung nach §§ 164, 278 BGB nicht ausschlaggebend.

Der eigene ursprüngliche Vortrag der Klägerseite habe gegen einen persönlichen Vertrag mit dem Beklagten gesprochen. Danach habe der Beklagte im Urlaub erklärt, er arbeite „*bei einer Gesellschaft*“. Der Beklagte habe auch nach den Angaben der Zeugen Petra und Kai Falkenberg seine Visitenkarte übergeben, welche ihn als „*Vertriebskoordinator*“ der CO.NET ausgewiesen habe, deren Anschrift, eine E-Mail-Adresse mit entsprechender Domain sowie die Festnetz- und Faxnummern der Genossenschaft enthalten habe. Dies sei ein starkes Indiz für die Vertreterstellung. Auch die Informationsmaterialien zur Anlage, die durchgegangen worden seien, sprächen deutlich gegen eine persönliche Beratungsleistung des Beklagten. Unstreitig seien auch ausschließlich Anteile an dieser Gesellschaft Gegenstand des Abschlusses gewesen. Es habe keinen Beratungsvertrag, keine eigenen AGB, keine gesonderte Honorarabrede, keine vom Beklagten stammenden Vertragsformulare, keine vom Beklagten unabhängige Leistungsbeschreibung und keinen einzigen Vertragsschluss über ein Drittprodukt gegeben. Die Beitrittserklärungen seien nicht vom Beklagten als Vertreter der Anleger, sondern vom Vorstand der CO.NET angenommen worden. Dass einmal kurz über Gold oder Aktien gesprochen worden sei, sei als Vergleich mit Kon-

kurrenz- oder Alternativanlagen gerade ein typisches Vertriebsmittel und besage für sich genommen nichts darüber, dass der Vertriebler persönlich und losgelöst vom Produktgeber kontrahieren habe wollen. Den von der Klägerin gezogenen Schluss von der Erlaubnis nach § 34f GewO zum Beklagten als Einzelunternehmer und Anlageberater habe das Landgericht übernommen, ohne sich mit dem entgegenstehenden Akteninhalt auseinanderzusetzen. Der Beklagte habe allerdings durch das Anlagenkonvolut B 6 (und Anlage B 7) belegt, gegenüber der IHK Flensburg in der ganzen Zeit, in welcher er über die Erlaubnis verfügt habe, Negativerklärungen nach § 24 FinVermV abgegeben zu haben, wonach im jeweiligen Kalenderjahr keine Betätigung im Sinne des § 34f GewO stattgefunden habe. Damit sei die bloße Existenz einer Erlaubnis gerade nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlich ausgeübten selbständigen Finanzanlagenvermittlung. Die öffentliche Außendarstellung des Beklagten als Funktionsträger der CO.NET (Anlagen B 8, B 9, B 10) sei ebenso unberücksichtigt geblieben. Sprachnachrichten des Zeugen Kai Falkenberg und die von ihm erwarteten „Provisionen“ zeigten eine Vertriebsstruktur der CO.NET und keine neutrale Beratungsbeziehung. Gegen eine unabhängige Beratung spreche auch der direkte Draht des Beklagten zum Vorstand der Genossenschaft Thomas Limberg. Ein derart unmittelbarer Zugriff auf interne Sonderkonditionen des Produktgebers sei mit dem Bild eines außenstehenden unabhängigen Anlageberaters kaum vereinbar.

Die Zeugenaussagen trügen die Annahme eines persönlichen Vertrages mit dem Beklagten ebenso wenig. Die Klägerin habe ausdrücklich erklärt, sie habe nur von Herrn Falkenberg gewusst, dass der Beklagte als selbständiger Anlageberater tätig sei. Auch der Zeuge Tim Steffen habe bekundet, er habe diese Einordnung den Erzählungen des Zeugen Kai Falkenberg entnommen. Beide verfügten mithin nicht über originäre Wahrnehmungen zur beruflichen Rollenidentität des Beklagten, sondern nur über abgeleitete Informationen. Originäre Angaben stammten damit im Kern nur von den Zeugen Petra und Kai Falkenberg. Deren Aussagekraft sei jedoch durch erhebliche Widersprüche und Erinnerungslücken belastet. Hinzu komme, dass sämtliche Zeugen weiterhin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hätten.

Etwaige vorvertragliche Informations- und Aufklärungspflichten träfen, wenn überhaupt, die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. als Produktgeberin, Handlungen und Erklärungen des Beklagten seien ihr nach §§ 164, 278 BGB zuzurechnen.

Vorsorglich bleibe eine ergänzende Vertiefung der bereits erstinstanzlich hilfsweise vorgetragenen materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die behaupteten Aufklärungspflichtverletzungen vorbehalten.

Der Beklagte beantragt:

1.

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Itzehoe vom 17.02.2026, Az. 7 O 126/25, wird die Klage insgesamt abgewiesen.

2.

Hilfsweise wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Itzehoe zurückverwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil und wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Gewichtige Indizien für das Vorliegen eines Scheingeschäfts bei den vorgenommenen Abtretungen bestünden nicht, die Beweislast verbleibe bei dem Beklagten. Die diesbezüglichen Behauptungen des Beklagten erfolgten ins Blaue hinein, er habe nach eigenen Angaben keine Kenntnisse von etwaigen Grundabreden hinter den Abtretungen. Die Abtretungen begründeten weder einen Rechtsmissbrauch noch eine Umgehung prozessualer Beweisregeln, sondern stellten sich als legitimes Mittel der Prozessführung dar. Es gehe den Beklagten schlichtweg nichts an, auf welcher konkreten Vereinbarung zwischen den Parteien die jeweilige Abtretungserklärung beruhe.

Auch sei das Landgericht zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beklagte auch passivlegitimiert sei. Das Zustandekommen von jeweiligen Anlagevermittlungsverträgen an sich bestreite der Beklagte auch nicht, sondern meine, er sei lediglich als Vertreter der CO.NET aufgetreten. Zutreffend habe sich das Landgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme allerdings davon überzeugt, dass er gegenüber den Zedenten und der Klägerin nicht als Vertreter, sondern als freier Vermittler aufgetreten sei, der auch über andere Anlagemöglichkeiten gesprochen habe.

Auch nach eigenem Vortrag des Beklagten habe dieser in eigener Verantwortung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko die streitgegenständlichen Anteile vertrieben. Es habe hierzu keinen Vortragswechsel auf der Klägerseite gegeben und die vorgelegte Visitenkarte stelle keinesfalls ein starkes objektives Indiz für eine Vertreterstellung dar. Gleiches gelte für die vorgelegten Unterlagen, die zur Vermittlung verwendet worden seien, und die Negativerklärungen des Beklagten ge-

genüber der IHK Flensburg. Auch die Außendarstellung des Beklagten auf historischen Internetseiten der CO.NET spreche schon deshalb nicht für eine Vertreterstellung, weil diese nichts zu dem Auftreten des Beklagten gegenüber der Klägerin und den Zedenten besage und weder behauptet noch gar unter Beweis gestellt worden sei, dass diese zu den streitgegenständlichen Beratungszeitpunkten Kenntnis von der Außendarstellung gehabt hätten und sie infolge derer nicht mehr hätten annehmen können, der Beklagte trete ihnen gegenüber als freier Anlageberater auf. Die vorgespielte Sprachnachricht des Zeugen Kai Falkenberg vom 1. Juni 2017 sei für den Beklagten schon deshalb nicht fruchtbar zu machen, weil es vor der Anlageentscheidung des Zeugen unstreitig eine ausführliche Beratung gegeben hätte. Schließlich sei auch der vermeintliche direkte Draht des Beklagten zum Vorstand Limberg der CO.NET kein Argument für eine erkennbare Vertreterstellung. Gewährte Vergünstigungen durch diesen sprächen keinesfalls hierfür.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes in der Berufungsinstanz wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung des Beklagten hat nach einstimmiger Auffassung des Senats im Sinne von § 522 Abs. 2 ZPO offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht mit dem angefochtenen Urteil der Klage im Wesentlichen stattgegeben.

Der Senat hat die Parteien mit einstimmigem Beschluss vom 17. Juni 2026 auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Berufung hingewiesen und dabei folgendes ausgeführt:

„A)

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung in Höhe von € 20.000,00, € 150.000,00, € 101.000,00, € 201.000,00 gegen den Beklagten jeweils gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit einem Anlagevermittlungsvertrag zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert (1.). Es liegt jedenfalls jeweils ein Anlagevermittlungsvertrag vor (2.), und zwar mit dem Beklagten (3.). Auch liegen mehrere Pflichtverletzungen vor (4.), es fehlt an einer objektgerechten Beratung. Das Verschulden des Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet (5.). Die

Beratungsfehler waren kausal für die Anlageentscheidung (6.) und den daraus entstandenen Schaden in Höhe des jeweiligen Anlagebetrages (7.).

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Das Landgericht hat festgestellt, dass die Klägerin (neben der Geltendmachung von Ansprüchen aus eigener Anlage) durch die Abtretungsvereinbarungen vom 4. April 2025 (Anlagen K 1 bis K 3) die Abtretung etwaiger Ansprüche der Zedenten und Zeugen Petra Falkenberg, Kai Falkenberg und Tim Steffen hinreichend belegt hat.

Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) werden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

a)

Auffällig ist, dass die Abtretungserklärungen lediglich die Unterschrift der Zessionarin, der Klägerin, tragen, nicht aber die Unterschriften der jeweiligen Zedenten.

Die Abtretungen als solche (und die jeweilige Annahme der Abtretung) sind indes unstreitig und als solches festgestellt im Urteilstatbestand (Seite 3 LGU) mit der Wirkung des § 314 ZPO. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung auch ausdrücklich nicht (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 ZPO), sondern macht Wirksamkeitsmängel geltend.

b)

Die Abtretungen sind wirksam.

Soweit der Beklagte die Unentgeltlichkeit der Zessionen, die wirtschaftliche Betroffenheit der Zedenten, die gewollte Verschiebung der Anspruchsinhaber in die Zeugenrolle, die fehlende Offenlegung der Grundabrede hinter den Abtretungen und die

naheliegendere Möglichkeit der subjektiven Klagehäufung dafür anführt, dass die Klägerin die ernsthafte Abtretungsabsicht genauer darzulegen hätte, verfährt dies nicht.

aa)

Anzeichen für ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB liegen nicht vor.

Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie danach nichtig. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Darlegungs- und Beweislast für ein Scheingeschäft trägt derjenige, der sich darauf beruft (BGH, Urteil vom 24. Januar 1980 - III ZR 169/78, WM 1980, 372, 373; BGH, Urteil vom 9. Juli 1999 - V ZR 12/98, WM 1999, 1889, 1890; BGH, Urteil vom 20. Juli 2006 - IX ZR 226/03, Rn. 11; BGH, Urteil vom 25. November 2008 - XI ZR 413/07, Rn. 31 mwN).

Schon aufgrund der Aussagen der Zedenten als Zeugen im hiesigen Prozess ohne Erwähnung irgendwelcher Zweifel, dass auch ihre vermeintlichen Ansprüche geltend gemacht werden sollen, liegt ein solches fern. Allein dass die Zedenten ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben, ist kein Indiz für ein Scheingeschäft, sondern im Falle der Abtretung zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen (statt der Möglichkeit der subjektiven Klagehäufung) die Regel. Gleiches gilt für die Unentgeltlichkeit der Zessionen. Auch die gewollte Verschiebung der Anspruchsinhaber in die Zeugenrolle besagt nichts darüber, dass die Abtretungen nicht gewollt gewesen wären. Im Gegenteil, wenn dies der Zweck gewesen sein sollte, waren sie doch gerade gewollt (wenn auch aus einem aus Beklagtensicht unangebrachten Grund). Warum die Grundabrede offengelegt werden müsste, erhellt die Berufung nicht. Für die Wirksamkeit der Abtretungen spielt dies ersichtlich keine Rolle.

bb)

Aus den gleichen Gründen ist auch eine Treuwidrigkeit der Zessionen aufgrund eines etwaigen Rechtsmissbrauchs nicht zu erkennen. Sie waren – auch angesichts der Aussagen der Zedenten als Zeugen – offenbar gewollt. Wie sinnvoll wirtschaftliche Entscheidungen der Zedenten waren oder sind, kann nicht erheblich sein für die Wirksamkeit der Abtretungen. Die Abtretungen – wenn auch möglicherweise zur Erlangung einer Zeugenstellung der Zedenten – stellen sich als legitimes Mittel der Prozessführung dar.

2.

Es liegt jedenfalls jeweils ein Anlagevermittlungsvertrag vor.

Zwischen den Parteien ist kein Anlageberatungsvertrag, sondern ein Auskunftsvertrag im Rahmen eines Anlagevermittlungsvertrages geschlossen worden.

a)

Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank (oder einen Anlageberater) oder der Anlageberater an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGH, Urteil vom 6. Juli 1993 - XI ZR 12/93, juris Rn. 11 mwN). Hierbei ist für den Abschluss des Beratungsvertrages ohne Bedeutung, ob der Kunde von sich aus bei seiner Geldanlage die Dienste und Erfahrungen der Bank (oder des Anlageberaters) in Anspruch nehmen wollte oder ob der Anlageberater den Kunden aufgefordert hat, ihn zu einem Beratungsgespräch zu treffen. Ein Beratungsvertrag kommt daher regelmäßig konkludent zustande, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet (BGH, Urteil vom 25. Juni 2002 - XI ZR 218/01, juris Rn. 38 mwN). Ein Beratungsvertrag setzt voraus, dass Gegenstand des Gespräches eine konkrete Anlageentscheidung war und dass der Berater erkennt, dass der Kunde das Ergebnis der Beratung zur Grundlage einer Anlageentscheidung machen will (BGH, Urteil vom 6. Juli 1993 - XI ZR 12/93, juris Rn. 12). Ein Beratungsvertrag liegt nicht vor, wenn der Kunden gezielt einen Auftrag zum Kauf bestimmter Wertpapiere er-

teilt (Grüneberg in: Palandt, BGB, 85. Aufl. 2026, § 280 Rn. 47 mwN; BGH, Urteil vom 19. Mai 1998 – XI ZR 216/97, juris Rn. 13).

b)

Im Rahmen der Anlagevermittlung kommt hingegen zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend dann zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt (BGH, Urteil vom 13. Januar 2000, III ZR 62/99; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2007 – III ZR 100/06, Rn. 7).

Der Auskunftsvertrag verpflichtet den Berater nicht zu einer anlegergerechten Beratung. Er verpflichtet den Vermittler vielmehr (nur) zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 13. Mai 1993 – III ZR 25/92, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 13. Januar 2000 – III ZR 62/99, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 1. Dezember 2011 – III ZR 56/11, Rn. 9). Hingegen ist der Anlagevermittler nicht verpflichtet, den Wissensstand und die Anlageziele des Anlegers zu eruieren und ihn entsprechend zu beraten.

c)

Ein Anlageberatungsvertrag wurde zwischen der Klägerin und den Zedenten auf der einen Seite und dem Beklagten auf der anderen Seite nicht geschlossen. Das Landgericht hat einen Anlagevermittlungsvertrag festgestellt. Die Feststellung des Vorliegens eines solchen an sich wird mit der Berufung nicht angegriffen (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3). Es bestehen auch keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

aa)

Es liegt ein Anlagevermittlungsvertrag zwischen den Parteien vor.

Das Landgericht hat festgestellt, dass der Beklagte selbst angegeben habe, dass er als Anlagevermittler für die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e. G. (im Folgenden: CO.NET) tätig geworden sei. Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung im Sinne des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO trägt der Beklagte nicht vor. Sie sind auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil, der Beklagte hat tatsächlich im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2025 (Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG, dort Seite 3 f., Blatt 88 f. eA LG) angegeben, dass er die Klägerin und die Zedenten beraten habe und als selbständiger Anlageberater, hier indes als Anlagevermittler für die CO.NET tätig gewesen sei.

Entsprechendes ergibt sich aus den Zeichnungsscheinen, auf denen der Beklagte teilweise als „Genossenschaftsberater“ unterschrieb (Anlagen K 9, K 10, K 11).

b)

Ein Anlageberatungsvertrag liegt nicht vor, da der Beklagte zwar jeweils anbot, die Klägerin und die Zedenten zu beraten, es aber ganz wesentlich sogleich darum ging, bei der Gesellschaft, für die der Beklagte die Anteile vermittelte, gewinnbringend zu investieren. Es ging mithin nicht um eine generelle Anlageberatung, sondern vielmehr um die Auskunft über die schon zuvor konkret ins Auge gefasste Anlage bei der CO.NET eG. Auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen nahmen die Anleger die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Beklagten als Vermittler in Anspruch und der Beklagte begann die gewünschte Tätigkeit und erteilte Auskünfte zur Anlage, zum Teil anhand von Kurzprospekten/ Flyern (Anlagen K 4, K 5, K 6, K 7).

3.

Der Anlagevermittlungsvertrag wurde jeweils mit dem Beklagten geschlossen, es liegt keine Vertretung der CO.NET gemäß § 164 BGB vor.

Auch dies hat das Landgericht aufgrund des unstreitigen Sachverhalts sowie des Ergebnisses der Parteianhörungen und der Beweisaufnahme durch Vernehmung der

Zeugen Petra Falkenberg, Kai Falkenberg und Tim Steffen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2025 (vgl. deren Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG) festgestellt, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung bestehen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

a)

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt gemäß § 164 Abs. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

b)

Der Beklagte handelte nicht in Vertretung für die CO.NET.

Er gab seine eigenen Erklärungen im Rahmen des geschlossenen Anlagevermittlungsvertrages nicht im Namen der CO.NET mit Vertretungsmacht ab. Eigene Erklärungen lagen unstreitig vor.

Dass der Beklagte seine Erklärungen im Namen der CO.NET abgab, ergibt sich nicht, wie die Berufung ausführt, aus den Umständen. Die diesbezüglichen Feststellungen des Landgerichts sind vielmehr nicht zu beanstanden.

aa)

Das Landgericht führt dazu aus, soweit der Beklagte einwende, er sei stets nur als Vertreter der CO.NET, als deren Vertriebskoordinator aufgetreten und daher nicht Vertragspartner der Zedenten und der Klägerin geworden, habe das Gericht diese Überzeugung nicht gewinnen können. Zum einen hätten das weder die Klägerin in ihrer Anhörung noch einer der Zedenten und Zeugen bestätigt. Zum anderen hätte es in diesem Falle keinen Sinn gemacht, beispielsweise mit der Klägerin auch noch über andere Anlagen wie Aktien oder Gold gesprochen zu haben. Sowohl die Klägerin in ihrer Anhörung als auch die Zeugen Falkenberg hätten glaubhaft bekun-

det, dass sie in dem Gespräch vor ihrer Zeichnung mit dem Beklagten auch über Anlagen in Gold oder Aktien gesprochen hätten.

bb)

Dies ist im Ergebnis überzeugend.

Nach der Beweisaufnahme des Landgerichts steht fest, dass der Beklagte Vertragspartner des Anlagevermittlungsvertrages wurde.

(1)

Die Würdigung der Beweise ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten, an dessen Feststellungen das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 ZPO gebunden ist. Dieses kann jedoch nachprüfen, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 - XI ZR 104/08, Rn. 38; BGH, Urteil vom 16. April 2013 - VI ZR 44/12, Rn. 13; BGH, Urteil vom 5. April 2016 - X ZR 8/13, Rn. 11). In einem solchen Fall läge bereits ein Rechtsfehler im Sinne des § 513 Abs. 1 ZPO vor, welcher die Korrektur der Tatsachengrundlage durch das Berufungsgericht ohnehin erlaubt (BGH, Urteil vom 12. März 2004 - V ZR 257/03, juris Rn. 11; Heßler in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 529 Rn. 2 mwN).

War die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz rechtsfehlerfrei, ist eine erneute Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur dann zulässig, wenn dennoch konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Die Prüfungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts gehen, ohne dass es hierfür einer Rüge des Berufungsführers bedarf (BGH, Urteil vom 12. März 2004 - V ZR 257/03, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 9. März 2005 - VIII ZR 266/03, juris Rn. 9), über die Rechtsfehlerkontrolle hinaus (vgl. Heßler in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 529 Rn. 2 ff., auch mit Fallgruppen). Zweifel können auch auf unterschiedlichen Wertungen beruhen, sich insbesondere auch daraus ergeben, dass das Berufungsge-

richt das Ergebnis einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme anders würdigt als die Vorinstanz (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. November 2004 - 1 BvR 1935/03, juris Rn. 11 mwN; BGH, Urteil vom 9. März 2005 - VIII ZR 266/03, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 14. Februar 2017 - VI ZR 434/15, Rn. 20 mwN).

Besteht aus der für das Berufungsgericht gebotenen Sicht eine gewisse - nicht notwendig überwiegende - Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird, ist es zu einer erneuten Tatsachenfeststellung verpflichtet (BGH, Urteil vom 9. März 2005 - VIII ZR 266/03, Rn. 9; BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 - VI ZR 403/14, Rn. 11; BGH, Urteil vom 14. Februar 2017 - VI ZR 434/15, Rn. 20).

(2)

Solches zeigt die Berufung nicht im Sinne des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO auf. Es ist auch nicht ersichtlich. Die erstinstanzliche Beweiswürdigung ist im Ergebnis vollständig und rechtlich möglich, ein Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze liegt nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen sind nicht ersichtlich.

Der Beklagte ersetzt die Würdigung des Landgerichts im Wesentlichen durch eine eigene, zeigt aber im Ergebnis keine der genannten Fehler auf. Eine andere Würdigung liegt auch keinesfalls nahe.

(a)

Der Beklagte selbst hat in der mündlichen Verhandlung erster Instanz hierzu erklärt, er sei grundsätzlich seinerzeit selbständig tätig gewesen, also kein Arbeitnehmer der CO.NET. Er habe eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten und habe damals ausschließlich für CO.NET gearbeitet (Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG, dort Seite 4, Blatt 89 eA LG). Allein die Tatsache, dass er ausschließlich Anlagen bei der CO.NET vermittelt, macht ihn aber nicht zu deren Mitarbeiter oder Vertreter, zumal dies der Klägerin und den Zedenten angesichts dessen, dass er unstreitig jeweils

auch über andere Anlageformen sprach, jedenfalls nicht bekannt sein musste.

Wenn er ausführt, aus seiner Sicht sei für Herrn Falkenberg und dessen Frau ganz klar gewesen, dass er Repräsentant der CO.NET gewesen sei, kommt es hierauf nicht an, sondern auf den objektiven Empfängerhorizont der jeweiligen Anleger. Offenkundig war eine Tätigkeit für die CO.NET indes nicht. Wenn er erklärt, er habe dem Zeugen Falkenberg erklärt, er sei für eine Genossenschaft tätig, und zwar für die Mitglieder-Einwerbung, so bleibt zunächst unklar, ob er damit die CO.NET direkt angesprochen haben soll. Zudem hat sich das Landgericht zurecht nach den übrigen Aussagen sowie nach den Umständen nicht hiervon überzeugen können.

Der Beklagte hat weiter ausgeführt, er habe über seine Funktion bei CO.NET auch beim Gespräch mit dem Zeugen Steffen in Anwesenheit des Zeugen Falkenberg „noch einmal aufgeklärt“. Wie genau das geschehen sein soll und was er damit meint, er habe noch einmal aufgeklärt, wird nicht deutlich.

Auch beim Gespräch mit der Klägerin habe er ganz eindeutig signalisiert, dass er im Hause CO.NET für die Mitgliederwerbung zuständig gewesen sei. Dies lässt sich schon kaum mit seiner Angabe dazu, dass er kein Arbeitnehmer der CO.NET gewesen sei, sondern selbständiger Anlageberater, er habe eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten, in Einklang bringen. Auch wenn er ausschließlich für die CO.NET Anlagen vertrieb, macht ihn das noch nicht zu einem unselbständigen Vertreter. Vielmehr vermittelte er danach selbständig die streitgegenständlichen Anlagen im eigenen wirtschaftlichen Interesse und konnte der Klägerin und den Zeugen auch nur dies deutlich werden.

(b)

Die Klägerin persönlich und die Zeugen haben in der Tat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 9. Dezember 2025 (Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG) ausgesagt, der Beklagte sei für sie selbständiger Anlageberater gewesen und entsprechend aufgetreten.

Die Klägerin hat ausgeführt, sie wisse vom Zeugen Kai Falkenberg, der auch den

Kontakt zum Beklagten hergestellt habe und beim ersten Besuch bei ihr anwesend gewesen sei, von der Tätigkeit des Beklagten als selbständiger Anlageberater. Der Beklagte habe sich als Marc vorgestellt und nichts weiter über sich und seine Position erzählt. Dann habe er einige Prospekte der CO.NET vorgelegt und sei sie mit ihr durchgegangen. Es sei auch noch kurz über andere Anlagen, nämlich Aktien und Gold, gesprochen worden. Ihr Sohn hätte über den Beklagten recherchiert und festgestellt, dass dieser als Anlageberater gelistet sei.

Der Zeuge Falkenberg hat angegeben, der Beklagte habe erzählt, er sei als selbständiger Anlageberater tätig. Der Beklagte habe ihm zwar seine Visitenkarte gegeben und er habe dessen Telefonnummer in sein Mobiltelefon getippt, er erinnere sich aber nicht, was noch auf der Karte gestanden habe oder wo sie verblieben sei. Es sei falsch, dass der Beklagte sich je als ein Teil von CO.NET vorgestellt habe. Er und die anderen Anleger seien jeweils davon ausgegangen, eine unabhängige Anlageberatung zu erhalten.

Die Zeugin Falkenberg hat angegeben, der Beklagte habe, als sie, der Zeuge Falkenberg und der Beklagte sich im Urlaub getroffen hätten, davon gesprochen, er habe sich als Anlageberater selbständig gemacht. Er habe ihrem damaligen Mann eine Visitenkarte wegen seiner Telefonnummer gegeben, ihr Mann habe diese Nummer im Handy gespeichert und die Karte dem Beklagten zurückgegeben. Was noch alles auf der Karte gestanden und wie die ausgesehen habe, darauf habe sie nicht geachtet.

Der Zeuge Steffen hat ausgeführt, der Zeuge Falkenberg habe beim Gespräch über Anlagemöglichkeiten gesagt, er kenne einen Anlageberater aus Heide, ob er den mal kontaktieren solle. Es sei über anderen Anlageformen gesprochen worden, der Beklagte sei dann aber auf Genossenschaften und sodann speziell auf die CO.NET gekommen. Dass es sich bei dem Beklagten um einen Anlageberater handele, habe er vom Zeugen Falkenberg erfahren. Dieser habe ihm erzählt, der Beklagte sei ehemaliger Banker und Versicherungsmann und habe sich nun als Anlageberater selbständig gemacht. Bei ihm seien überhaupt keine Zweifel aufkommen, dass das so richtig sei.

Wenn das Landgericht sich danach nicht davon überzeugen hat können, dass der

Beklagte den Anlagevermittlungsvertrag nach den Umständen offenkundig als Vertreter der CO.NET schloss (sondern für sich selbst im eigenen wirtschaftlichen Interesse), ist dies nachvollziehbar und überzeugend.

(c)

Die Berufungsangriffe des Beklagten gegen diese Beweiswürdigung des Landgerichts verfangen nicht.

(aa)

Wenn er vorträgt, der eigene ursprüngliche Vortrag der Klägerseite habe gegen einen persönlichen Vertrag mit dem Beklagten gesprochen, weil hiernach der Beklagte im Urlaub erklärt habe, er arbeite „bei einer Gesellschaft“ und der Beklagte habe auch nach den Angaben der Zeugen Petra und Kai Falkenberg seine Visitenkarte übergeben, welche ihn als „Vertriebskoordinator“ der CO.NET ausgewiesen habe, deren Anschrift, eine E-Mail-Adresse mit entsprechender Domain sowie die Festnetz- und Faxnummern der Genossenschaft enthalten habe, begründet dies keine Zweifel.

Der Beklagte selbst hat in seiner Anhörung angegeben, er sei gerade nicht Arbeitnehmer der CO.NET gewesen. Bei welcher Gesellschaft der Beklagte gearbeitet haben soll, ergibt sich überdies nicht. Zur Visitenkarte haben die Zeugen zwar eine Übergabe bekundet, nicht aber, dass hierauf der von dem Beklagten geschilderte Inhalt gestanden hätte. Dieser sei ihnen vielmehr nicht bekannt. Dass die Visitenkarte, die tatsächlich zur Verfügung gestellt wurde, seinerzeit den von ihm vorgetragenen Inhalt hatte (Anlage B 1), hat die Klägerin bestritten und der Beklagte nicht bewiesen.

(bb)

Der Vortrag des Beklagten, die Informationsmaterialien zur Anlage, die durchgegangen worden seien, sprächen deutlich gegen eine persönliche Beratungsleistung des Beklagten, ist ebenfalls nicht überzeugend.

Zwar sind letztlich tatsächlich ausschließlich Anteile an der CO.NET Gegenstand des jeweiligen Abschlusses gewesen und gab es keinen schriftlichen mit eigenen AGB, keine gesonderte Honorarabrede, keine vom Beklagten stammenden Vertragsformulare, keine vom Beklagten unabhängige Leistungsbeschreibung und keinen einzigen Vertragsschluss über ein Drittprodukt. Allerdings spricht dies alles nicht gegen seine Stellung als Anlagevermittler, der eben gerade die Anteile an der CO.NET empfiehlt und über sie informiert. Der Beklagte selbst hat hierzu ausgeführt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interessen an den entsprechenden Provisionen gehandelt habe. Dies spricht eher für einen selbständigen Anlageberater bzw. -vermittler, der er unstreitig ja auch war. Dass die Klägerin und die Zedenten anderes hätten erkennen müssen, ergibt sich hieraus nicht. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass ein selbständiger Vermittler aufgrund versprochener Provisionen im Wesentlichen ein bestimmtes Finanzprodukt vermittelt.

(cc)

Dass die Beitrittserklärungen nicht vom Beklagten als Vertreter der Anleger, sondern vom Vorstand der CO.NET angenommen wurden, spricht gerade für eine Anlagevermittlung durch den Beklagten, denn sonst hätte er als Vertreter für die Gesellschaft ausdrücklich unterzeichnen können und nicht als „Genossenschaftsberater“.

(dd)

Dass zumindest jeweils einmal kurz über Gold oder Aktien gesprochen wurde, räumt der Beklagte ein. Dies spricht für seine Tätigkeit zumindest als Anlagevermittler, wenn nicht gar als Anlageberater. Wenn er dies damit erklärt, der Vergleich mit Konkurrenz- oder Alternativenanlagen sei gerade ein typisches Vertriebsmittel und besage für sich genommen nichts darüber, dass der Vertriebler persönlich und losgelöst vom Produktgeber kontrahieren habe wollen, ist dies nicht überzeugend. Denn jedenfalls spricht es dagegen, dass der Beklagte ausschließlich für die CO.NET handelte.

(ee)

Soweit der Beklagte ausführt, den von der Klägerin gezogenen Schluss von der Erlaubnis nach § 34f GewO zum Beklagten als Einzelunternehmer und Anlageberater habe das Landgericht übernommen, ohne sich mit dem entgegenstehenden Akteninhalt auseinanderzusetzen (dazu Anlagenkonvolut B 6 (und Anlage B 7)), ist dies nicht recht verständlich. In der Urteilsbegründung des Landgerichts findet sich eine solche Übernahme nicht. Dass der Beklagte selbständiger Anlageberater war, hat er zudem in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung selbst bestätigt (siehe oben).

(ff)

Wenn der Beklagte weiter argumentiert, die öffentliche Außendarstellung des Beklagten als Funktionsträger der CO.NET (Anlagen B 8, B 9, B 10) sei ebenso unberücksichtigt geblieben, hilft ihm das ebenfalls nicht weiter. Es kommt allein darauf an, wie der Beklagte der Klägerin und den Zedenten gegenüber aufgetreten ist. Hierzu hat sich das Landgericht zurecht nicht die Überzeugung bilden können, dass dies als Vertreter der CO.NET gewesen wäre (siehe oben).

Zudem hat der Beklagte weder behauptet noch Beweis dafür angeboten, dass die Klägerin und die Zedenten zu den hier streitgegenständlichen Beratungszeitpunkten Kenntnis von der Außendarstellung gehabt hätten (und sie hieraus darüber hinaus den Schluss hätten ziehen müssen, der Beklagte trete nicht als selbständiger Berater oder Vermittler auf).

(gg)

Der Hinweis, Sprachnachrichten des Zeugen Kai Falkenberg und die von ihm erwarteten „Provisionen“ zeigten eine Vertriebsstruktur der CO.NET und keine neutrale Beratungsbeziehung, führt ebenfalls nicht weiter. Denn es mag stimmen, dass der Zeuge Falkenberg eine – wie auch immer geartete – Provision von dem Beklagten erwartete, dies mag aber auch ein Teil der Provision gewesen sein, die der Beklagte für seine Vermittlungstätigkeit im Rahmen einer selbständigen Anlageberatung bzw. -vermittlung von der CO.NET bekommen hat. Dass es sich um ein jeweiliges Verteterverhältnis handeln würde, nämlich auch der Zeuge Falkenberg für

die CO.NET tätig gewesen wäre, trägt auch der Beklagte überdies nicht vor.

(hh)

Dass gegen eine unabhängige Beratung (nach Beklagtenvortrag auch) der direkte Draht des Beklagten zum Vorstand der Genossenschaft Thomas Limberg spräche, ist ebenso wenig zu erkennen. Gute Beziehungen eines freien Anlageberaters zum Vorstand einer Gesellschaft, deren Produkte er hauptsächlich vertreibt, sind erfahrungsgemäß nichts Ungewöhnliches. Was mit einem unmittelbaren Zugriff auf interne Sonderkonditionen gemeint ist, ist nicht ersichtlich. Dass der Beklagte besondere Regelungen mit einzelnen Kunden treffen konnte, mag sein. Dies erfolgte nach den Zeugenaussagen aber offenbar erst nach Rücksprache mit der CO.NET, zumal diese nach den Beitrittserklärungen auch die Beteiligungen zulassen musste (Anlagen K 9, K 10, K 11). Es gilt das oben Gesagte.

4.

Der Beklagte zu verletzte seine Pflichten aus dem Anlagevermittlungsvertrag jeweils.

a)

Dieser verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 13. Mai 1993 - III ZR 25/92, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 13. Januar 2000 - III ZR 62/99, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 1. Dezember 2011 - III ZR 56/11, Rn. 9). Dazu bedarf es - jedenfalls grundsätzlich - vorab der eigenen Information des Anlagevermittlers hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage und der Bonität des Kapitalsuchenden. Denn ohne zutreffende Angaben über die hierfür maßgeblichen Umstände kann der Anlageinteressent sein Engagement nicht zuverlässig beurteilen und keine sachgerechte Anlageentscheidung treffen. Liegen dazu objektive Daten nicht vor oder verfügt der Anlagevermittler mangels Einholung entsprechender Informationen insoweit nur über unzureichende Kenntnisse, so muss er dies dem anderen Teil zumindest offenlegen (BGH, Urteil vom 13. Januar 2000 - III ZR 62/99, juris Rn. 13).

b)

Diesen Pflichten kam der Beklagte nicht nach.

Das hat das Landgericht so festgestellt. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Solche werden mit der Berufung auch nicht geltend gemacht (§ 520 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO).

Schon nach dem unstreitigen Sachverhalt verstieß der Beklagte gegen die genannten Pflichten.

aa)

Es ist unstreitig, dass der Beklagte eine Plausibilitätskontrolle mangels (von der BaFin genehmigten) Prospektes nicht vornehmen konnte und nicht vornahm. Auch klärte er nicht darüber auf, dass er dies nicht tun könne.

bb)

Unstreitig und durch das Landgericht als solches im Tatbestand - mit der Wirkung des § 314 ZPO - festgestellt, klärte der Beklagte auch nicht über das Totalverlustrisiko auf und behauptete wahrheitswidrig, dass die CO.NET Eigentümerin der Immobilien auf Mallorca sei. Die Werte der Immobilien würden ständig steigen und eine Rendite von jährlich etwa 10% sei aufgrund der ständigen Nachfrage nach hochwertigen Ferienunterkünften auf Mallorca, die das vorhandene Angebot stets überschreite, gesichert. Damit wurde zumindest suggeriert, ein Totalverlust sei aufgrund vorhandener Immobilien und diverser Versicherungen ausgeschlossen. Dies war unstreitig nicht richtig (vgl. dazu auch Anlagen K 6 und K 7). Die Zeugen und die Klägerin haben angegeben, dass der Beklagte stets die Sicherheit der Anlageform in den Vordergrund gestellt habe. Der Beklagte selbst hat in seiner persönlichen Anhörung vor dem Landgericht (Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG, dort Seite 3, Blatt 88 eA LG) angegeben, er habe stets ausgeführt, dass aus seiner Sicht oder auch nach der Beschreibung der CO.NET jedenfalls alles gut gesichert sei.

5.

Das Verschulden des Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Zur Widerlegung der Vermutung ist weder etwas vorgetragen noch ist es ersichtlich.

6.

Die Pflichtverletzungen des Beklagten waren für die Anlageentscheidung der Klägerin und der Zedenten ursächlich.

a)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte den Rat oder Hinweis also unbeachtet gelassen hätte (BGH, Urteil vom 5. Juli 1973 - VII ZR 12/73; BGH, Urteil vom 19. Februar 1975 - VIII ZR 144/73; BGH, Urteil vom 8. Juni 1978 - III ZR 136/76; BGH, Urteil vom 28. November 1983 - II ZR 72/83; BGH, Urteil vom 22. Mai 1985 - IV ZR 190/83; BGH, Urteil vom 16. November 1993 - XI ZR 214/92; BGH, Urteil vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 - XI ZR 70/09, Rn. 18; BGH, Beschluss vom 9. März 2011 - XI ZR 191/10, Rn. 33; BGH, Urteil vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, Rn. 40). Diese sogenannte „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ gilt für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters (BGH, Urteil vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, Rn. 40), insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden (BGH, Urteil vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, Rn. 22; BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, Rn. 28; BGH, Urteil vom 8. April 2014 - XI ZR 341/12, Rn. 20).

Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung (BGH, Urteil vom 5. Juli 1973 - VII ZR 12/73; BGH, Urteil vom 19. Februar 1975 - VIII ZR 144/73; BGH, Urteil vom 16. November 1993 - XI ZR 214/92; BGH, Urteil vom 22. März 2010 - II ZR 66/08, Rn. 23; BGH, Beschluss

vom 9. März 2011 - XI ZR 191/10, Rn. 33).

b)

Diese Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt.

aa)

Relevante Indizien zur Widerlegung können sich sowohl aus dem vorangegangenen als auch aus dem nachfolgenden Anlageverhalten des Anlegers ergeben. Insbesondere die Kenntnis des Anlegers von Provisionen oder Rückvergütungen, die die beratende Bank bei vergleichbaren früheren Anlagegeschäften erhalten hat, kann ein Indiz dafür sein, dass der Anleger die empfohlene Kapitalanlage auch in Kenntnis der Provision oder Rückvergütung erworben hätte. Sollte ein Anleger in Bezug auf eine vergleichbare Kapitalanlage, die er vor oder nach der streitgegenständlichen erworben hat, erst nach dem Erwerb der jeweiligen Beteiligung Kenntnis von Provisionen oder Rückvergütungen erhalten, so kann sich ein Indiz für die fehlende Kausalität der unterlassenen Mitteilung über Provisionen oder Rückvergütungen auch daraus ergeben, dass der Anleger an den vergleichbaren - möglicherweise gewinnbringenden - Kapitalanlagen festhält und nicht unverzüglich Rückabwicklung wegen eines Beratungsfehlers begehrt (BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, Rn. 50; BGH, Urteil vom 26. Februar 2013 - XI ZR 318/10, Rn. 30; BGH, Beschluss vom 10. Januar 2017 - XI ZR 365/14, Rn. 22; sogenannte „Rosinenpickerei“). Diese Grundsätze sind auf andere Umstände als aufklärungspflichtige Rückvergütungen, über die eine Bank oder ein Anlageberater aufzuklären hat, zu übertragen (BGH, Urteil vom 29. April 2014 - XI ZR 477/12, Rn. 32).

bb)

Hierzu wird weder etwas vorgetragen noch ist es ersichtlich.

7.

Die Pflichtverletzungen waren auch für den geltend gemachten Schaden in Höhe des jeweiligen Anlagebetrages kausal.

Bei der fehlerhaften Anlageberatung ist bereits der Erwerb der Kapitalanlage aufgrund einer fehlerhaften Information ursächlich für den späteren Schaden, weil der ohne die erforderliche Aufklärung gefasste Entschluss von den Mängeln der fehlerhaften Aufklärung beeinflusst ist (BGH, Urteil vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, Rn. 22). Der auf einer Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung beruhende Erwerb einer für den Anlageinteressenten nachteiligen, weil seinen konkreten Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechende Kapitalanlage, kann bereits für sich genommen einen Schaden darstellen und ihn deshalb - unabhängig von der ursprünglichen Werthaltigkeit der Anlage - dazu berechtigen, im Wege des Schadenersatzes die Rückabwicklung zu verlangen. Der Anspruch entsteht hierbei schon mit dem (unwiderruflichen und vollzogenen) Erwerb der Anlage (BGH, Urteil vom 22. September 2011 - III ZR 186/10, Rn. 7 mwN). Der Berater hat nach einer fehlerhaften Anlageberatung dem Anleger als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 1 BGB den Geldbetrag zu zahlen, den der Anleger für den Erwerb der Kapitalanlage aufgewandt hat (BGH, Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 334/11, Rn. 17).

B)

Damit bestehen auch Ansprüche auf Verzinsung und Zahlung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten sowie auf Feststellung des Annahmeverzuges. Hierzu kann auf die Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden.

C)

Der Streitwert ist entsprechend der Summe aus dem Wert der Klageanträge in der Hauptsache zu 1., 3., 5., 7. (Zahlungsanträge € 20.000,00, € 150.000,00, € 101.000,00, € 201.000,00) festzusetzen. Es ergibt sich ein Streitwert in Höhe von insgesamt € 472.000,00.

Die Anträge auf Zahlung von Zinsen, Feststellung des Annahmeverzuges und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten haben als Nebenforderungen keinen eigenen Wert.“

Die ergänzenden Ausführungen des Beklagten aus dem Schriftsatz vom 30. Juli 2026 rechtfertigen keine andere Entscheidung. Hierin werden im Wesentlichen bereits vorgebrachte Argumente vertiefend wiederholt, welche der Senat bei seinem Hinweisbeschluss bereits berücksichtigt hat. Im Einzelnen:

1.

Wie aus dem genannten Hinweisbeschluss deutlich hervorgeht, hat der Senat gerade den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Bestreiten der Passivlegitimation durch den Beklagten gelegt und keinesfalls verkannt, dass es ihm gerade darauf ankommt, dass er vermeintlich nicht Vertragspartner eines geschlossenen Anlagevermittlungsvertrages wurde.

2.

Dass für die Beantwortung dieser Frage die objektive Empfängersicht unter Berücksichtigung aller Umstände – die der Senat beschrieben und berücksichtigt hat – maßgeblich ist, hat der Senat ausdrücklich ausgeführt.

3.

Einen Vertragsschluss mit dem Beklagten hat es unstreitig gegeben. Streitig ist nur, ob er als Vertreter der CO.NET handelte. Gibt es einen Vertragsschluss und eine Anlagevermittlung und ist die Vertreterstellung streitig, hat aber – anders als der Beklagte meint – der vermeintliche Vertreter seine entsprechende Stellung darzulegen und zu beweisen.

Wird derjenige, der eine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung abgegeben hat, vom Partner persönlich in Anspruch genommen, und bleibt offen, ob er in eigenem oder als Vertreter eines anderen in dessen Namen gehandelt hat, so greift nicht die allgemeine Beweisregel ein, wonach der Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat. Vielmehr gelten in einem solchen Fall die zu § 164 Abs. 2 BGB entwickelten Beweislastgrundsätze. Danach muss derjenige, der eine Willenserklärung abgegeben hat, von der streitig ist, ob sie in eigenem Namen oder für einen Vertretenen abgegeben wurde, beweisen, dass er weder ausdrücklich mit Namen eines Dritten gehandelt hat noch sein Vertreterwille erkennbar aus den Umständen zu entnehmen war (BGH, Urteil vom 1. April 1992 – VIII ZR 97/91, juris Orientierungssatz und Rn. 15 mwN; Ellenberger in: Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 164 Rn. 18).

Dies ist dem Beklagten nicht gelungen, wie der Senat hinreichend ausgeführt hat.

4.

Dass der Beklagte „*grundsätzlich selbständig*“ tätig war, hat er im Rahmen seiner Anhörung eingeräumt. Der Senat hat hierzu ausgeführt, der Beklagte selbst habe in der mündlichen Verhandlung erster Instanz hierzu erklärt, er sei grundsätzlich seinerzeit selbständig tätig gewesen, also kein Arbeitnehmer der CO.NET. Er habe eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten und habe damals ausschließlich für CO.NET gearbeitet (Protokoll, Blatt 86 ff. eA LG, dort Seite 4, Blatt 89 eA LG).

Der Schluss hieraus, dass die Tatsache, dass er ausschließlich Anlagen bei der CO.NET vermittelt, ihn nicht zu deren Mitarbeiter oder Vertreter macht, zumal dies der Klägerin und den Zedenten angesichts dessen, dass er unstreitig jeweils auch über andere Anlageformen sprach, jedenfalls nicht bekannt sein musste, ist ebenfalls mitgeteilt worden. Hieran wird festgehalten.

5.

Den Begriff „*Genossenschaftsberater*“ hat der Senat zunächst insoweit berücksichtigt, dass der Beklagte vorliegend als Anlagevermittler für Genossenschaftsanteile tätig wurde.

Selbstverständlich ist im Falle einer Tätigkeit für die Genossenschaft nicht zwingend, dass der Beklagte auch Abschlussvollmacht für das jeweils vermittelte Geschäft haben muss. Der Senat hat das gegenläufige Argument des Beklagten insoweit aufgenommen und derart bewertet, dass es eher ein Indiz dafür ist, dass ein Handeln als selbständiger Vermittler nahe liegt. Denn als Vertreter der Gesellschaft läge eine Abschlussvollmacht jedenfalls nicht fern.

6.

Wenn die Klägerin im Jahr 2024 in einer E-Mail an die IHK Kiel (Anlage K 12) darauf verwies, dass der Beklagte „*laut Visitenkarte der Vermittlungskoordinator bei der Co.Net Verbraucher-genossenschaft*“ gewesen sei, spricht dies keinesfalls zwingend dafür, dass der Klägerin oder den Zedenten dies zum Zeitpunkt der jeweiligen Anlagevermittlung bekannt sein musste. Die E-Mail stammt vom 25. Oktober 2024. Zu dieser Zeit waren die streitgegenständlichen Ansprüche

schon im Streit, denn laut Klageschrift waren zu dieser Zeit bereits außergerichtliche Rechtsanwaltsschreiben des Klägersvertreters erfolgt. Die Klägerin könnte mithin deutlich nach Anlagevermittlung vom konkreten Inhalt der Visitenkarte erfahren haben.

7.

Dass der Beklagte – wenn auch kurz – auch über Aktien und Gold in den Gesprächen gesprochen hat, ist als Indiz für einen Vertrag mit dem Beklagten und nicht mit der CO.NET relevant. Hierzu ist auf den Hinweisbeschluss des Senats zu verweisen. Dass es sich letztlich um einen Anlagevermittlungsvertrag und nicht um einen Anlageberatungsvertrag handelt, ist hierfür kein Ausschlusskriterium. Auch im Rahmen einer Vermittlung können mehrere Produkte angesprochen werden. Es spricht jedenfalls eher dafür, dass der Beklagte nicht als bloßer Vertreter der CO.NET handelte.

8.

Zu den Unterlagen (allein der CO.NET) sowie den Sonderkonditionen ist im Hinweisbeschluss ebenfalls ausführlich Stellung bezogen worden, worauf verwiesen werden kann. Das Argument zur Möglichkeit der Vermittlung von Sonderkonditionen steht im Übrigen in einem gewissen Widerspruch zur nicht gegebenen Möglichkeit des Vertragsschlusses selbst (siehe oben). Es spricht jedenfalls nicht zwingend für eine Vertreterstellung.

9.

Zur öffentlichen Außendarstellung des Beklagten hat der Senat im Hinweisbeschluss hinreichend ausgeführt.

10.

Gleiches gilt für die Sprachnachrichten, zumal eine anlegerbezogene Beratungssituation nicht angenommen wurde, sondern eine reine Anlagevermittlung (wenn auch unter Behandlung anderer Produkte in den Gesprächen).

11.

Auch die Wertung der Zeugenaussagen hat der Senat vorgenommen und ausführlich im Hinweisbeschluss dokumentiert. Einen Grund, von den dort genannten Ausführungen abzuweichen, kann der Senat nicht erkennen. Dass die Kenntnis von der Stellung des Beklagten als selbständiger Anlageberater zum Teil nur aus den Erzählungen des Zeugen Kai Falkenberg stammt, ist ebenfalls ausdrücklich berücksichtigt worden.

Gleiches gilt für das eigene wirtschaftliche Interesse der Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits, das der Beklagte lediglich anders gewertet haben will als vom Senat vorgenommen.

Auch eine „*selektive Erinnerung*“ der Zeugen vermag der Senat nicht zu erkennen. Es ist bereits ausgeführt worden, dass der Beklagte die Würdigung des Landgerichts im Wesentlichen durch eine eigene ersetzt, er zeigt aber im Ergebnis keine Fehler der Beweiswürdigung auf. Eine andere Würdigung liegt nach dem Gesagten auch keinesfalls nahe. Eine erneute Beweisaufnahme ist nicht veranlasst.

12.

Dass das Landgericht im Tatbestand mit der Wirkung des § 314 ZPO festgestellt hat, der Beklagte habe ausgeführt, die Genossenschaft sei Eigentümer der Immobilien, trifft zu. Der Senat hat hierzu ausgeführt, dass der Beklagte zumindest eine Sicherheit suggeriert und vom Eigentum an Immobilien gesprochen habe. Dies ist richtig.

Ferner hat der Senat selbständig tragend darauf Bezug genommen, dass unstreitig ist, dass der Beklagte eine Plausibilitätskontrolle mangels (von der BaFin genehmigten) Prospektes nicht vornehmen konnte und nicht vornahm. Auch klärte er nicht darüber auf, dass er dies nicht tun könne.

13.

Zur Aktivlegitimation enthält der Schriftsatz vom 30. Juli 2026 nichts, was der Beklagte nicht schon vorgetragen hätte. Zur Bedeutung des wirtschaftlichen Interesses der Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits ist bereits ausgeführt worden.

14.

Außerdem hat die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Die wirtschaftliche Bedeutung der Sache allein schließt eine Zurückweisung durch Beschluss nicht aus (Heßler in: Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 522 Rn. 40).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG erfolgt.

Dr. Hilgenhövel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Jaggi
Richter
am Oberlandesgericht

Bick
Richter
am Oberlandesgericht